

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Facilitymanagement

Caverion Österreich GmbH

1. Allgemeine Bestimmungen

Für alle Leistungen (nachstehend Auftrag genannt) der Caverion Österreich GmbH (nachstehend auch Auftragnehmer = AN genannt) gelten ausnahmslos, auch für künftige Aufträge, die nachstehenden Bedingungen:

Geschäftsbedingungen, welcher Art immer, insbesondere Einkaufsbedingungen, die zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, sind in vollem Umfang unwirksam, gleichgültig, ob, wann und in welcher Form uns diese zur Kenntnis gebracht wurden. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten der vorliegenden Bedingungen sind nur für diese wirksam und bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer vorangehenden, ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung. Stillschweigen gegenüber Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gilt keinesfalls als Zustimmung.

Als Grundlage des Vertrages zwischen uns und dem Auftraggeber gelten, soweit im Einzelnen nicht anderes vereinbart wurde, in nachfolgender Reihenfolge:

- 1) Das Auftragsschreiben/Bestellschreiben, mit dem der Vertrag zustande gekommen ist;
- 2) unser letztgültiges Angebot;
- 3) die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für das Facilitymanagement der Caverion Österreich GmbH.

Im Fall von Widersprüchen gelten die Vertragsgrundlagen in der angeführten Reihenfolge.

2. Angebot, Leistungsumfang, Nachträge/Mehrkosten

2.1 Wir sind an unser rechtsverbindliches letztgültiges Angebot, sofern sich aus dem Angebot nicht anderes ergibt, drei Monate ab Angebotsdatum gebunden.

Alle unsere Angebote sind unverbindlich im Sinne des § 1170a Abs 2 ABGB.

2.2 Der Auftrag umfasst ausschließlich die im Angebot enthaltenen Leistungen. Darüber hinausgehende und/oder andere Lieferungen und Leistungen sind nicht geschuldet und werden von uns nur gegen vorangehende schriftliche Beauftragung sowie gegen gesonderte Vergütung (Abs 2.3) erbracht. Im Fall der Beauftragung mit der Ausführung von zusätzlichen Leistungen verlängert sich gegebenenfalls die Leistungsfrist entsprechend, sofern damit ein zeitlicher Mehraufwand verbunden ist. Kommt es zu einer Störung der Leistungserbringung (Behinderung), haben wir ebenso Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Leistungsfrist sowie Vergütung der uns hieraus entstehenden Mehrkosten. Voraussetzung ist, dass die Ursache in der Sphäre des Auftraggebers liegt.

Wenn nicht anderes vereinbart wurde, sind in unseren Preisen keinerlei Materialien, und/oder neue Anlagenkomponenten, Ersatzteile und Verbrauchsstoffe inkludiert.

Sämtliche Arbeiten für die im Angebot definierten bzw. beauftragten Leistungen werden, soweit im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, innerhalb der Normalarbeitszeit von Montag bis Freitag zwischen 07:00 Uhr und 17:00 Uhr ausgeführt. Wird die Durchführung von Leistungen außerhalb dieser Zeiten, an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen verlangt, sind die hieraus entstehenden Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand unter Berücksichtigung der jeweils kollektivvertraglich geregelten Überstundenzuschläge zu vergüten.

2.3 Die Vergütung von Zusatzleistungen und Mehrkosten (Abs 2.2) erfolgt auf Basis unserer Zusatzangebote zu den Regiesätzen für Arbeit und Material, die entweder bereits im ursprünglichen Angebot angeführt sind oder im Einzelfall individuell festgelegt werden.

3. Preise, Zahlung, Sicherheit

3.1 Es gelten die Preise entsprechend unserem Angebot. Die Preise schließen Verpackung, Frachtkosten, Versicherungsprämien, ausländische Steuern und sonstige Nebenkosten (z.B. Zoll, Zollnebenkosten, Prüfkosten) **nicht** ein. Zuzüglich zu den Nettobeträgen der jeweiligen Rechnungen bzw. Zahlungsanforderungen ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.

3.2 Sämtliche von uns angebotenen Preise sind veränderliche Preise auf die gesamte Dauer des Auftrags. Die Preisanpassung erfolgt nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder einem an dessen Stelle tretenden gleichwertigen Index. Die Wertsicherung (Indexanpassung) wird im Jänner des laufenden Jahres jährlich auf Grundlage des für den Monat Oktober des Vorjahres im Vergleich zum Monat Oktober des davorliegenden Jahres verlautbarten Index vorgenommen. Dieser wird sodann zur neuen Ausgangszahl erhoben. Ein Schwellenwert wird nicht vereinbart.

Auch bei Vereinbarung von Festpreisen sind wir im Fall von außergewöhnlichen Preissteigerungen, die auf unvorhergesehene Ereignisse (Abs 6.3) zurückzuführen sind, zur Preisanpassung berechtigt.

3.3 Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Auftraggeber nur insoweit zu, als die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind.

3.4 Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung sind unsere Rechnungen allgemein innerhalb von 14 Kalendertagen zur Zahlung fällig.

3.5 Wir nehmen diskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel zahlungshalber an, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Bei der Annahme von Wechseln oder Schecks wird die Schuld erst durch die Einlösung getilgt. Diskontspesen und alle mit der Einlösung des Wechsel- und Scheckbetrages entstehenden Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

3.6 Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine werden Zinsen gemäß den jeweiligen Banksätzen für Überziehungskredite berechnet, mindestens aber Zinsen in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz gemäß § 456 UGB. Ansprüche auf Ersatz eines darüber hinausgehenden Schadens bleiben hiervon unberührt.

3.7 Bei jedwedem Zahlungsverzug des Auftraggebers oder bei Gefährdung unserer Forderungen durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers sind wir berechtigt, unsere Forderungen, unabhängig von der Laufzeit etwaiger Wechsel, fällig zu stellen oder Sicherheiten zu verlangen. Wir sind dann auch berechtigt, unsere Lieferungen und Leistungen **unverzüglich einzustellen oder zu unterbrechen** bzw. noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen.

3.8 Wir können mit sämtlichen Forderungen, die uns gegen den Auftraggeber zustehen, gegen sämtliche Forderungen aufrechnen, die der Auftraggeber gegen uns, die Caverion Österreich GmbH oder diejenigen Gesellschaften hat, an denen die Caverion Österreich GmbH unmittelbar oder mittelbar

beteiligt ist. Auf Wunsch werden wir dem Auftraggeber die von dieser Klausel erfassten Konzerngesellschaften im Einzelnen bekanntgeben.

3.9 Zahlungen aus dem Ausland: Sollten, gleichgültig aus welchem Grund, Schwierigkeiten bei der Transferierung des Rechnungsbetrages in die Republik Österreich auftreten, so gehen die dadurch entstehenden Nachteile zu Lasten des Auftraggebers. Jede Zahlung gilt erst dann als bewirkt, wenn uns der Zahlungsbetrag in Barem im Inland ausgehändigt wird oder binnen längstens 5 Bankwerktagen auf dem in der Rechnung angegebenen inländischen Bankkonto unserer Gesellschaft zur Verfügung steht.

4. **Mitwirkung des Auftraggebers**

4.1 Der Auftraggeber übernimmt für uns kostenlos insbesondere folgende Leistungen:

1. Die rechtzeitige und vollständige Übergabe sämtlicher Unterlagen und Informationen, die wir zur Durchführung unserer Leistungen benötigen (wie z.B. Pläne, Bestandsdokumentationen, Objektangaben und Gebäudedaten, Brandschutz-, Evakuierungs- und Fluchtwegepläne u.d.g.l.);
2. die unverzügliche Freigabe sämtlicher genehmigungspflichtiger Unterlagen;
3. die für die Vertragserfüllung notwendigen behördlichen Genehmigungen, Einwilligungen oder Veranlassungen Dritter (z.B. Wohnungseigentümer, Mieter);
4. die für die Leistungsausführung erforderlichen/geeigneten Räumlichkeiten und deren Ausstattung sowie die notwendigen Betriebsmittel (z.B. Wasser, Strom, Heizung, Telefon, Internet etc);
5. alle Kosten, Gebühren und Abgaben von Fremdleistungen (TÜV, Behörden etc), die wir im Namen und auf Rechnung des AG vergeben.

4.2 Die Betreiberverantwortung sowie die Anlagenverantwortung liegen, sofern vertraglich nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, in der Sphäre des Auftraggebers oder Eigentümers als Anlagenbetreiber.

4.3 Kommt der Auftraggeber den ihm gemäß Abs 4.1 obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, so sind wir berechtigt, die uns daraus entstehenden Mehrkosten gesondert in Rechnung zu stellen. Außerdem verlängern sich unsere Termine gegebenenfalls in angemessener Weise. Allfällige Änderungen und/oder Ergänzungen der uns zu übergebenden Ausführungsunterlagen, wie z.B. der Spezifikationen, Pläne, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen werden erst nach vorheriger schriftlicher Einigung über die zu ersetzenden Mehrkosten und eine angemessene Verlängerung der Leistungsfrist wirksam.

5. **Gefahrenübergang, Versendung, Abnahme**

5.1 Gefahrenübergang bei Lieferungen:

Für unsere Lieferungen geht die Gefahr, je nach Inhalt des Auftrages, entweder mit der Übergabe an den Auftraggeber oder mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person, spätestens jedoch bei Verlassen des Werks, auf den Auftraggeber über.

Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die Incoterms 2020.

Transportmittel und Transportweg sind unserer Wahl überlassen. Wir bestimmen den Spediteur und/oder den Frachtführer.

Versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgeholt werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach eigenem Ermessen zu lagern und als „ab Werk“ geliefert zu berechnen.

Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

5.2 Gefahrenübergang bei Leistungen:

Bei Leistungen sowie damit zusammenhängenden Lieferungen gilt für die Verteilung der Gefahr Abschnitt 11.1 ÖNORM B 2110, Ausgabe: 1.5.2023.

Die bedungene Auftragsleistung ist erfüllt, sobald alle im Auftrag enthaltenen Leistungen und Lieferungen durch uns erbracht wurden. Die Leistung gilt als anerkannt, wenn die Erbringung derselben vom Auftraggeber schriftlich bestätigt wurde oder auch dann, wenn nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Rechnung vom Auftraggeber widersprochen wird.

Eine förmliche Abnahme hat nur dann zu erfolgen, wenn eine solche im Vertrag vereinbart worden ist oder wenn wir eine solche verlangen. In diesem Fall hat der Auftraggeber auf unsere Aufforderung diese unverzüglich vorzunehmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Pkt 10.2 ÖNORM B 2110, Ausgabe: 1.5.2023. In sich abgeschlossene Teilleistungen sowie auch Teile einer Leistung, bei denen durch weitere Ausführung des Auftrages die Prüfung nicht oder nur unter erschwerten Umständen möglich ist, sind auf unser Verlangen besonders abzunehmen. Die Kosten der Abnahme trägt der Auftraggeber.

5.3 Wird eine Abnahme oder ein Probetrieb trotz unserer Aufforderung aus nicht von uns zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorgenommen, so gelten unsere vertragsgemäß erbrachten Lieferungen und Leistungen mit Ablauf des 7. Kalendertages nach Aufforderung zur Abnahme oder Durchführung eines Probetriebs als abgenommen. Ist eine förmliche Abnahme oder ein Probetrieb nicht vereinbart und wird diese/dieser von uns auch nicht verlangt, treten die Wirkungen der Abnahme oder des Probetriebs 30 Kalendertage nach unserer Meldung der Betriebsbereitschaft ein. Die Wirkungen der Abnahme und/oder des Probetriebs treten in jedem Fall auch dann ein, wenn unsere Lieferungen und Leistungen in Betrieb genommen werden.

Der Auftraggeber hat die für die Durchführung einer Abnahme erforderlichen Voraussetzungen auf seine Kosten zu schaffen. Die Abnahme kann wegen geringfügiger Mängel, welche die Gebrauchsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, nicht verweigert werden.

6. **Termine, Verzögerungen**

6.1 Vereinbarte Termine gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Auftraggebers, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und sonstigen Unterlagen, Eröffnung eines Akkreditivs oder Leistung einer Anzahlung.

6.2 Falls wir mit der Ausführung von zusätzlichen Leistungen beauftragt werden oder eine Störung der Leistungserbringung (Behinderung) aus der Sphäre des Auftraggebers eintritt, haben wir Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Leistungsfrist (Abs 2.2). In diesem Fall werden die vereinbarten Termine unter Berücksichtigung der Dauer der Verlängerung und eine angemessene Anlaufzeit neu festgelegt oder, falls ein Einvernehmen über die neuen Termine nicht erzielt werden kann, es verlängern sich die Fristen um einen solchen Zeitraum.

6.3 Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch unvorhergesehene Ereignisse bzw. den Folgen solcher Ereignisse gehindert werden, die uns, unsere Lieferanten/Zulieferer oder unsere Subunternehmer betreffen und die wir auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, z.B. **höhere Gewalt**, Krieg, Krankheiten, Epidemien oder Pandemien, Eingriffe von hoher Hand, innere Unruhen, Naturgewalten,

Unfälle, sonstige Betriebsstörungen und Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Betriebsstoffe oder Vormaterialien, sowie zusätzliche oder neue Forderungen und Auflagen der Behörden oder Prüfmäster, werden Termine um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinausgeschoben. Wird die Erbringung unserer Leistungen durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, können wir ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurücktreten; das gleiche Recht hat der Auftraggeber, wenn ihm die weitere Vertragsdurchführung wegen der Verzögerung nicht zumutbar ist. Als eine von uns nicht zu vertretende Behinderung im Sinne dieses Absatzes gelten in jedem Fall auch Streiks oder Aussperrungen.

- 6.4** Kommen wir in Verzug, kann der Auftraggeber nach Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn uns die Lieferung und/oder Leistung aus von uns zu vertretenden Gründen unmöglich wird.
- 6.5** Ein dem Auftraggeber oder uns nach Abs. 6.3 oder Abs. 6.4 zustehendes Rücktrittsrecht erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Soweit bereits erbrachte Teillieferungen oder Teilleistungen für den Auftraggeber unverwendbar sind, ist er auch zum Rücktritt hinsichtlich dieser Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
- 6.6** Weitergehende Rechte des Auftraggebers aus Verzug, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 7. Mängel der Lieferungen und Leistungen**
Für Mängel unserer Leistungen leisten wir nach den folgenden Vorschriften Gewähr:
- 7.1** Mängel sind uns unverzüglich anzuzeigen. Nach Durchführung der Abnahme durch den Auftraggeber ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.
- 7.2** Mangelhafte Lieferungen werden wir nach unserer Wahl nachbessern oder zurücknehmen und durch einwandfreie Lieferungen ersetzen; ebenso werden wir mangelhafte Leistungen nachbessern oder neu erbringen.
- 7.3** Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung – insbesondere nach fruchtlosem Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist – kann der Auftraggeber Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Preises verlangen. Das Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages erstreckt sich nur auf den mangelhaften Teil der Lieferungen und Leistungen und auf jene Teile, die aufgrund des Mangels für den Auftraggeber unverwendbar sind.
- 7.4** Die Ansprüche und Rechte des Auftraggebers aus dem Titel der Gewährleistung verjähren **12 Monate** nach Abnahme, bei Verschleißteilen und mechanisch beweglichen Teilen jedoch **6 Monate** nach Abnahme.
- 7.5** Für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung leisten wir in gleicher Weise Gewähr wie für die ursprünglichen Lieferungen und Leistungen; derartige Ansprüche und Rechte des Auftraggebers verjähren 6 Monate nach Abschluss der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, frühestens jedoch mit Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist.
- 7.6** Weitergehende Rechte aufgrund von Mängeln sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für vertragliche oder außervertragliche Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Lieferungen und Leistungen selbst entstanden sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Er gilt auch nicht bei Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn die Zusage gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1** Waren und Materialien bleiben unser Eigentum bis zur gänzlichen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden offenen Forderungen.
- 8.2** Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verarbeiten oder veräußern. Die aus einer Veräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber mit ihrem Entstehen an uns zur Sicherung unserer Forderungen ab, und zwar gleichgültig, ob diese Forderungen auf einem Kauf-, Werk- oder Werklieferungsvertrag oder einem sonstigen Rechtsgrund beruhen, wobei allfällige daraus erwachsende öffentliche Abgaben der Auftraggeber zur sofortigen Bezahlung übernimmt.
- 8.3** Wenn die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit fremden, von uns nicht gelieferten Waren veräußert wird, so gelten Forderungen nur in Höhe eines dem Rechnungswert der versandten Vorbehaltsware entsprechenden Teilbetrages als abgetreten. Der Auftraggeber ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen solange einzuziehen, wie er seiner Zahlungspflicht uns gegenüber fristgerecht nachkommt. Auf unser Verlangen ist der Zahlungspflichtige der abgetretenen Forderung bekanntzugeben, welchem die Abtretung angezeigt werden kann. Die auf diese Weise entstehenden Forderungen und einzuziehenden Beträge sind in den Büchern bis zur Zahlung des Kaufpreises als sicherungsweise uns abgetreten ersichtlich zu kennzeichnen und es ist uns dies über Aufforderung überprüfbar nachzuweisen.
- 8.4** Der Auftraggeber hat Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen unverzüglich mitzuteilen und überhaupt alle erforderlichen Formvorschriften (Bezeichnung u.d.g.l. mehr) zur Wahrung unseres Eigentumsvorbehaltes zu beachten.
- 8.5** Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich bei Verarbeitung im Unternehmen des Auftraggebers anteilig auch auf die dadurch neu entstehende Sache.
- 8.6** Ist der Auftraggeber mit Zahlungen im Verzug, so steht uns das Recht zur Rücknahme und Verwahrung der Vorbehaltsware bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen zu; diese sicherungsweise Rücknahme gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Erfolgt Zahlung durch Wechsel oder Scheck, so geht der Eigentumsvorbehalt erst dann unter, wenn ungeachtet vorgängiger Einlösung kein Rückgriff mehr auf uns möglich ist.

9. Dokumentation

- 9.1** Sämtliche Vorkommnisse, welche die Durchführung des Auftrages oder dessen Abrechnung wesentlich beeinflussen oder Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden können, werden wir in geeigneter Weise schriftlich dokumentieren und dem Auftraggeber in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen zur Kenntnis bringen.
- 9.2** Der Inhalt der Dokumentation gilt als vom Auftraggeber bestätigt, wenn dieser nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Fall eines Einspruches ist eine einvernehmliche Klarstellung der beanspruchten Punkte herbeizuführen.

10. Rücktritt

- 10.1** Nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Regelungen sowie der Bestimmungen des Vertrages bzw der vorliegenden Bedingungen sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 10.2** Darüber hinaus sind wir zum sofortigen Vertragsrücktritt berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der ein Festhalten am Vertrag unzumutbar macht. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich ist und der Auftraggeber dies zu vertreten hat,
 - der Auftraggeber gegen wesentliche gesetzliche oder behördliche Vorschriften oder wesentliche Bestimmungen des Vertrages verstößt,
 - Handlungen gesetzt werden, um uns absichtlich Schaden zuzufügen, insbesondere wenn mit anderen Unternehmern Abreden getroffen werden, die gegen die guten Sitten oder den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßen,
 - unseren Mitarbeitern unmittelbar oder mittelbar den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt werden,
 - die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder aufgehoben worden ist,
 - hinsichtlich der Vermögenslage des Auftraggebers nachträglich Umstände hervorkommen, welche die Fähigkeit des Auftraggebers, das vereinbarte Entgelt innerhalb angemessener Frist zu bezahlen, zweifelhaft erscheinen lassen;
 - trotz einmaliger Mahnung und Nachfristsetzung eine fällige Rechnung nicht bezahlt worden ist.
- 10.3** Treten wir vom Vertrag zurück und liegt der Grund für den Rücktritt nicht in unserer Sphäre oder unterbleibt die Ausführung der beauftragten Lieferungen und Leistungen sonst aus Gründen in der Sphäre des Auftraggebers (z.B. Abbestellung, Kündigung), haben wir Anspruch auf Zahlung des Entgelts gemäß 1168 Abs 1 ABGB sowie auf Vergütung der uns durch das Unterbleiben der Ausführung entstandenen Mehrkosten. Ansprüche auf Schadenersatz infolge des Rücktritts und sonstige Ansprüche bleiben unberührt.
- 11. Abwerbungen**
Der Auftraggeber wird während des aufrechten Vertragsverhältnisses zu uns sowie für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung des Vertragsverhältnisses keine Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter oder von uns eingesetzte Arbeitskräfte abwerben oder abwerben lassen, weder für sich selbst noch zugunsten eines Dritten. Für den Fall des Verstoßes verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe in Höhe von zwölf Bruttomonatsgehältern zuzüglich Lohnnebenkosten der abgeworbenen Mitarbeiterin/des abgeworbenen Mitarbeiters.
- 12. Geheimhaltung und Projektsprache**
- 12.1** Wir und unser Auftraggeber (in der Folge Vertragspartner) verpflichten uns dazu, technische und geschäftliche Mitteilungen im Rahmen des Vertrages geheim zu halten und diese nur zum Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden. Die Vertragspartner verpflichten sich ferner, die erhaltenen Informationen weder direkt noch indirekt dritten Personen oder Unternehmen zugänglich zu machen, soweit dies nicht im Zuge der Bearbeitung, Verfolgung und Durchführung eines auftragsgegenständlichen Geschäftsfalles notwendig erscheint.
- 12.2** Grundsätzlich wird die Projektsprache vor Angebotslegung festgelegt. Finden sich im Auftrag keine Angaben dazu, gilt unsere Landessprache als Projektsprache. Sind für die Leistungserbringung Termine, Präsentationen oder Begehungen notwendig, an denen Mitarbeiter des Auftraggebers ohne entsprechende Sprachkenntnisse teilnehmen, ist der Auftraggeber verpflichtet, auf seine Kosten einen Dolmetscher zur Verfügung zu stellen.
- 12.3** Uns ist es gestattet, das mit der Leistung im Zusammenhang stehende Projekt und/oder zu betreuende Liegenschaften inklusive repräsentatives Bildmaterial als Referenz zu verwenden.
- 13. Allgemeiner Haftungsausschluss**
- 13.1** Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Rechte, z.B. auf Rücktritt, Kündigung, Wandlung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden jeder Art – gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch wegen Unmöglichkeit, unerlaubter Handlung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss – sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder im Fall von Personenschäden.
- 13.2** Schadenersatzansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.
- 14. Erfüllungsort**
- 14.1** Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist stets der Ort (Lieferwerk, Lager, Umschlagplatz), an dem sie sich bei Versendung an den Auftraggeber befinden oder zur Abholung bereit stehen.
- 14.2** Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Auftraggebers ist Wien.
- 15. Gerichtsstand**
- 15.1** Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten einschließlich jener über das Zustandekommen eines Vertrages wie auch für Wechsel- und Scheckprozesse ist ausschließlich das für **Wien Innere Stadt** zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl den Auftraggeber auch bei den Gerichten seines allgemeinen Gerichtsstandes in Anspruch zu nehmen.
- 15.2** Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber, einschließlich aller auch künftiger Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Rechtsbeziehungen, gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss sämtlicher Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen (Internationales Privatrecht, Kollisionsnormen). Die Anwendung der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ebenfalls ausgeschlossen.
- 15.3** Sofern auf einen Geschäftsfall die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) Anwendung zu finden haben, gelten insofern in teilweiser Abänderung der vorliegenden Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des KSchG, BGBl. Nr. 140/1979 in der jeweils geltenden Fassung.
- 16. Schlussbestimmungen**
- 16.1** Sämtliche Änderungen des Vertrages oder eines Vertragsbestandteiles und ebenso eine Änderung oder ein Abgehen von den vorliegenden Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Der Schriftform im Sinne dieser Bedingungen wird auch durch die Verwendung von E-Mail oder Telefax entsprochen.
- 16.2** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen, des Vertrages oder einzelner Vertragsbestandteile unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem verfolgten Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.